

BEKANNTMACHUNG
der
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbandes** Wielenbach (nachfolgend stets **Schulverbandsversammlung** genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Wielenbach
(Verbandssatzung):

§ 1
Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: **Schulverband Wielenbach**
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Wielenbach

§ 2
Verwaltungs- und Kassengeschäfte

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitglieds-gemeinde Wielenbach geführt.
- (2) ¹Die von der Gemeinde Wielenbach für den Schulverband geführten Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden mit einem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 25.000,- Euro jährlich, zahlbar in zwei Raten zum 01.06. und 01.12. eines Jahres, vergütet. ²Dieser Betrag ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

§ 3
Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten

Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 300,-- Euro, fällig zum 01.07 eines Jahres.
²Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von jährlich 50,-- Euro, fällig zum 01.07. eines Jahres.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 15,-- Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit
- a) Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz je Sitzung nach Abs. 4, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden,
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 17,-- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

- (1) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des BaySchFG wird der Finanzbedarf des Schulverbands bezüglich der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung wie folgt aufgebracht: Der nicht gedeckte Aufwand der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung ist nicht Bestandteil der Ermittlung der Schulverbandsumlage nach Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG. ²Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlichen ungedeckten Kosten berechnet.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. eines Monats

fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den 3 Verbandsräten Dr. Georg Malterer, Maria Rettig und Dr. Andreas Karrer.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt Verbandsrat Dr. Georg Malterer.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Wielenbach, 27.07.2020

Harald Mansi
Schulverbandsvorsitzender